



Stellungnahme der Landeselternschaft der Gymnasien in Nordrhein-Westfalen e. V.

„Entwurf der Dritten Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung“

A. Vorbemerkung

Die Landeselternschaft (LE) hat zuletzt aus Anlass des Entwurfs zur – seinerzeit – zweiten Änderungsverordnung vor ziemlich genau drei Jahren zum Themenfeld „Schülerfahrkosten“ Stellung genommen. Auf das Votum vom 2. März 2012 wird insoweit vollinhaltlich Bezug genommen, insbesondere als die damals formulierten Hinweise und Empfehlungen im aktuellen VO-Entwurf weiterhin unberücksichtigt geblieben sind.

B. Im Einzelnen

Zu § 9 Abs. 1

Die Landeselternschaft (LE) hatte im März 2012 umfänglich vorgetragen zur Notwendigkeit einer Nachbesserung bei § 9 Absatz 1 des (damaligen) VO-Entwurfs.

Dies betraf und betrifft in Sonderheit die weiterhin unbefriedigende Definition des Begriffs der „nächstgelegenen Schule“. (Vgl. dazu unser Votum vom 2. März 2012)

Zu § 9 Absätze 2 sowie 4 bis 6

Hierbei handelt es sich erkennbar um rechtstechnische Änderungen, die keiner weiteren Erörterung bedürfen.

Zu § 9 Abs. 3

Bei Absatz 3 Satz 1 wiederholt sich die vorstehend schon aufgezeigte Problematik um den Begriff der „nächstgelegenen Schule“. Insbesondere die vom Ordnungsgeber vorgeschlagene Umschreibung dazu, was alles „nächstgelegene Schule“ sein soll, lässt zum einen nur eine Fokussierung auf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf erkennen. Zum anderen fehlt weiterhin die schon im März 2012 angeregte Erweiterung des Begriffs „nächstgelegene Schule“ innerhalb des Gymnasiums. Auch Schüler, die Gymnasien mit naturwissenschaftlichem Schwerpunkt oder anderen besonderen Profilen an einem Gymnasium besuchen wollen, sollten – so unsere weiterhin geltende Empfehlung – einen Kostenübernahmeanspruch erhalten. Die nunmehr vorgenommene Ausweitung auf Inklusionsklassen entspricht zwar zum Teil unserem damaligen Votum, ist in der Gesamtheit aber entschieden zu kurz gegriffen.

Auch die Ansammlung unbestimmter Rechtsbegriffe im Kontext mit der Beschreibung des Begriffs „Förderschule“ unter **§ 9 Abs. 3 Buchstabe b des VO – E** stimmt bedenklich.

Mag sich die Antwort auf die Frage dazu, was der „geringste Aufwand an Kosten“ ist, noch rein monetär definieren, ist der Begriff des „zumutbaren Aufwandes an Zeit“ zu unbestimmt, als dass er zum Gegenstand einer derartigen Regelung werden darf.

So beantwortet sich die Frage, was im ländlichen Raum noch als „zumutbarer Zeitaufwand“ erachtet werden kann, völlig anders als im urbanen Raum mit umfassender Transport- und Versorgungsstruktur.

Auch Gegebenheiten, auf die weder die Gymnasiasten noch ihre Eltern irgendeinen Einfluss haben, wie z. B. jahreszeitlich bedingte Witterungseinflüsse und Verkehrsbedingungen oder – tagesaktuell – längere Streiks bei den verschiedenen Verkehrsträgern, führen zu völlig unterschiedlichen Interpretationen dazu, was jeweils ein „zumutbarer Aufwand an Zeit“ sein kann.

Zu § 9 Abs. 8

Der aktuelle Änderungsentwurf lässt nicht erkennen, dass eine Korrektur im Bereich des § 9 Absatz 8 der VO geplant ist. Die LE nimmt dies zum Anlass, ihren schon in der Stellungnahme vom 2. März 2012 gegebenen Hinweis heute zu erneuern.

Düsseldorf, den 23. Februar 2015